

# **Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (TLM-Kostensatzung)**

vom 28. Januar 1997, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger  
Nr. 06/1997 S. 352 – 353 vom 10. Februar 2000  
geändert am 13. Mai 1997, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger  
Nr. 23/1997 S. 1257 vom 09. Juni 1997  
in der Fassung vom 18. Januar 2000, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger  
Nr. 39/2000 S. 1922 vom 25. September 2000  
geändert am 19. März 2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger  
Nr. 14/2002 S. 1180 vom 08. April 2002  
zuletzt geändert am 09. September 2003, veröffentlicht im Thüringer Staatsan-  
zeiger Nr. 38/2003 S. 1836 vom 22. September 2003  
in der Fassung vom 01. Januar 2006

§ 1 Kostenerhebung

§ 2 Gebühren

§ 3 Gebührenrahmen

§ 4 Rechtsbehelfsverfahren

§ 5 Übergangsbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Anlage

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt erlässt nach § 53 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenerhebung**

Die Thüringer Landesmedienanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Gebühren**

(1) Die Höhe der für eine Amtshandlung zu zahlenden Gebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 25 bis 1.500 Euro erhoben. Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner und nach dessen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für die Rücknahme eines Antrages, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(5) Wird ein Antrag während der Bearbeitung zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, wird je nach Bearbeitungsstand eine Gebühr von 1/10 bis 1/2 der Gebühr für die beantragte Amtshandlung erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenrahmen**

Ist für eine Amtshandlung im Kostenverzeichnis ein Gebührenrahmen vorgesehen, richtet sich die jeweilige Gebührenhöhe nach

- a) der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- b) dem Verwaltungsaufwand,
- c) den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Im Rechtsbehelfsverfahren beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der Ausgangsgebühr. Richtet sich der Rechtsbehelf nur gegen Teile der Amtshandlung, verringert sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird entsprechend dem Fortgang des Rechtsbehelfsverfahrens eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Bei teilweisem Erfolg verringern sich die Kosten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Übergangsbestimmung**

Für Anträge auf Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden sind, entsteht die Kostenpflicht einen Monat nach ihrem Inkrafttreten. Bei ablehnenden Entscheidungen kann die Landesme-

dienanstalt auf die Anwendung der neuen Kostensatzung aus Billigkeitsgründen verzichten. Die Rücknahme von Anträgen ist kostenfrei.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Arnstadt, 28. Januar 1997  
Thüringer Landesmedienanstalt  
Dr. Victor Henle, Direktor

**Anlage**  
**zur Satzung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) über die**  
**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

**Kostenverzeichnis**

**I. Zulassungsentscheidungen**

1. Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk  
nach §§ 11 und 35 ThürLMG

a) Hörfunk (§ 11 Abs. 1 ThürLMG)	1.500,- bis	7.500,- €
b) Fernsehen (§ 11 Abs. 2 ThürLMG)	1.500,- bis	12.500,- €
c) Lokale und regionale Kabelprogramme (§ 11 Abs. 3 Satz 2 ThürLMG)		
(1) bis 3.000 Wohneinheiten	400,- bis	750,- €
(2) über 3.000 bis 10.000 Wohneinheiten	750,- bis	1.250,- €
(3) über 10.000 Wohneinheiten	1.250,- bis	2.500,- €
d) Pilotprojekte (§ 11 Abs. 4 ThürLMG)		
Hörfunk	125,- bis	1.000,- €
Fernsehen	250,- bis	2.500,- €
e) nichtkommerzieller Hörfunk (§ 35 Abs. 3 ThürLMG)	250,- bis	1.000,- €

2. Zulassung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 34 ThürLMG)

a) Ereignisrundfunk		
Hörfunk	50,- bis	500,- €
Fernsehen	75,- bis	1.250,- €
b) Einrichtungsrundfunk		
Hörfunk	250,- bis	750,- €
Fernsehen	400,- bis	1.000,- €

3. Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk  
nach § 9 Abs. 4 ThürLMG

a) Hörfunk	3.000,- €
b) Fernsehen	10.000,- bis 100.000,- €

## 4. Verlängerung der Zulassung (§ 7 Abs. 2 ThürLMG)

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Hörfunk                             | ½ der Gebühr nach 1a |
| b) Fernsehen                           | ½ der Gebühr nach 1b |
| c) Lokale und regionale Kabelprogramme | ½ der Gebühr nach 1c |
| d) Pilotprojekte                       | ½ der Gebühr nach 1d |
| e) nichtkommerzieller lokaler Hörfunk  | ½ der Gebühr nach 1d |

## 5. Offene Kanäle (§ 35 Abs. 2 ThürLMG)

Übertragung des Nutzungsrechts auf den Träger eines Offenen Kanals

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Offener Fernsehkanal in Kabelnetzen                    |                     |
| (1) bis 3.000 Wohneinheiten                               | 150,- bis 250,- €   |
| (2) über 3.000 bis 10.000 Wohneinheiten                   | 250,- bis 750,- €   |
| (3) über 10.000 Wohneinheiten                             | 750,- bis 1.500,- € |
| b) Offener Radiokanal in Kabelnetzen                      |                     |
| (1) bis 3.000 Wohneinheiten                               | 100,- bis 200,- €   |
| (2) über 3.000 bis 10.000 Wohneinheiten                   | 200,- bis 600,- €   |
| (3) über 10.000 Wohneinheiten                             | 600,- bis 1.250,- € |
| c) Offener terrestrischer Hörfunkkanal                    | 250,- bis 750,- €   |
| d) Verlängerung der Übertragung ½ der Gebühr nach 5 a - c |                     |

## 6. Rangfolgeentscheidungen (§ 38 ThürLMG)

- |              |         |
|--------------|---------|
| a) Hörfunk   | 250,- € |
| b) Fernsehen | 500,- € |

## 7. Amtshandlungen, die die Zulassung, deren Verlängerung oder Änderung, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und die Zulassung unabhängiger Drittveranstalter nach § 26 Abs. 4 RStV bei bundesweiten Fernsehveranstaltern betreffen

10.000,- bis 100.000 €

## 8. Bescheinigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit eines Mediendienstes (§ 4 III 3 ThürLMG)

5.000,- bis 50.000,- €

## II. Aufsichtsmaßnahmen

1. Anordnung, die Verbreitung von Rundfunk ohne Zulassung einzustellen oder Untersagung der Verbreitung (§ 4 Abs. 2 ThürLMG) 500,- €
  
2. Feststellung einer Rechtspflichtverletzung und Anordnung, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG)
  - a) erstmalig 125,- bis 1.500,- €
  - b) Wiederholungsfall oder fortdauernder Rechtsverstoß 250,- bis 2.000,- €
  
3. Beanstandungen
  - a) gegenüber einem zugelassenen Veranstalter (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG) 125,- bis 1.500,- €
  - b) gegenüber einem ausländischen Veranstalter eines in Thüringen weiterverbreiteten Rundfunkprogramms (§ 41 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 ThürLMG) 125,- bis 1.500,- €
  - c) gegenüber Nutzern Offener Kanäle (§ 36 ThürLMG) 50,- bis 250,- €
  
4. Anordnung gegenüber einem Kabelnetzbetreiber, die gesetzes- und satzungskonforme Rangfolge bei der Programmeinspeisung herzustellen 125,- €
  
5. Übertragung von Anteilen eines Anbieters in einer Anbietergemeinschaft auf einen anderen Anbieter (§ 16 Abs. 3 ThürLMG)
  - a) Bestätigung der Übertragung 500,- €
  - b) Versagung der Bestätigung 375,- €
  
6. Unbedenklichkeitsbestätigung bei Veränderung der Beteiligungsverhältnisse (§ 17 Abs. 2 ThürLMG) 375,- bis 1.000,- €
  
7. Aufforderung zur Mängelbehebung gem. § 16 Abs. 4 ThürLMG 125,- €

8. Rücknahme und Widerruf von Zulassungen	
a) Rücknahme nach § 10 Abs. 2 und Widerruf nach § 10 Abs. 3 ThürLMG	½ Zulassungsgebühr
b) Widerruf nach § 10 Abs. 4 ThürLMG	¼ Zulassungsgebühr
c) Widerruf nach § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 1 ThürLMG	¼ Zulassungsgebühr
9. Untersagung der Weiterverbreitung nach § 42 Abs. 1 und 3 ThürLMG	375,- €
10. Amtshandlungen nach § 42 Abs. 2 ThürLMG	
a) Anordnung, dass die Weiterverbreitung nicht beginnen darf	100,- €
b) Feststellung, dass der Weiterverbreitung ein Gesetz nicht entgegensteht	250,- €

### III. Ausnahmeentscheidungen

Entscheidung nach § 19 Abs. 5 ThürLMG	150,- €
---------------------------------------	---------